

**Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt
«Sanadura»**

Gestützt auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung Graubünden, Art. 9 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes und Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden errichten die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin gemäss den folgenden Bestimmungen eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt

I. Allgemeines

Art. 1

Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

¹ Die diesem Gesetz und der entsprechenden Einlage in das Dotationskapital zustimmenden Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE) (Trägergemeinden) errichten eine öffentlich-rechtliche Anstalt (Anstalt) und betrauen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin.

² Die Rechtsstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 2

Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die Anstalt ist selbständig und verfügt über eigene juristische Persönlichkeit.

² Die Anstalt wird unter dem Namen «Sanadura» geführt.

² Sie hat ihren Sitz in Samedan und ist im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck und Aufgaben

¹ Die Sanadura bezweckt die Sicherstellung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung des Oberengadins.

² Sie erfüllt die ihr von den Trägergemeinden mittels Leistungsvereinbarungen übertragenen Aufgaben in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung, mitunter Akutversorgung, Alterszentren und Spitex.

³ Sie kann mit öffentlichen oder privaten Anbietern im Bereich der Gesundheitsversorgung zusammenarbeiten und Aufgaben bzw. den Vollzug von Leistungsvereinbarungen unter ihrer Verantwortung auf andere Rechtsträger übertragen.

Art. 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die Sanadura erbringt ihre Leistungen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sowie nach der von ihr festgelegten Unternehmensstrategie.

² Die Strukturen der Anstalt richten sich nach den Bedürfnissen der Trägergemeinden bzw. nach den in den Leistungsvereinbarungen definierten Leistungszielen.

³ Die Sanadura ist so zu führen, dass die Leistungsvereinbarungen jederzeit erfüllt werden können.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 5

Trägergemeinden, Aufsicht

¹ Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche dem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben oder der Sanadura später beitreten und die anteilmässige Einlage in das Dotationskapital geleistet haben.

² Die Sanadura steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden, welche diese Aufgabe insbesondere über den Gesundheitsrat wahrnehmen.

Art. 6

a) Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden fallen:

1. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, die ihnen der Gesundheitsrat zum Entscheid vorgelegt hat
2. Entscheid über die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen
3. Entscheid über Beiträge der Trägergemeinden an die Anstalt von mehr als CHF 500'000.00
4. Entscheid über die Kündigung und den Austritt aus der Anstalt gemäss Art. 31
5. Entscheid über die Auflösung der Anstalt gemäss Art. 32
6. Entscheid über die Änderung des vorliegenden Gesetzes gemäss Art. 35

² Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, bedürfen die Entscheide der Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 7

b) Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Geschäfte werden in jeder Trägergemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht (Urnenabstimmung).
- ² Der Gesundheitsrat stellt den Trägergemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.
- ³ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Trägergemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.
- ⁴ Das Stimmrecht der Einwohnerinnen und Einwohner in den Trägergemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
- ⁵ Der Gesundheitsrat bestimmt den Abstimmungstermin und das Abstimmungsbüro und regelt die weiteren organisatorischen Einzelheiten.

Art. 8

Gesundheitsrat

a) Zusammensetzung, Teilnahme, Stimmrecht

- ¹ Der Gesundheitsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägergemeinden zusammen, welche diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Trägergemeinde wählen.
- ² Die Stimmen einer Trägergemeinde werden im Gesundheitsrat jeweils von einer Person vertreten.
- ³ Die Gemeinden sind angehalten, ihr nominiertes Mitglied in die Sitzungen zu delegieren und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Ersatzperson zu entsenden.
- ⁴ Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Gesundheitsrates teilzunehmen. Begründete Abwesenheiten sind dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen.
- ⁵ Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, teilt die betreffende Gemeinde die Ersatzperson dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig vor der Sitzung mit.
- ⁶ Jede Trägergemeinde hat bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner Anspruch auf eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.
- ⁷ Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP (gewichtete Stimmen).

Art. 9**b) Stellung**

- ¹ Der Gesundheitsrat ist das oberste politisch-strategische Organ der Sanadura.
- ² Die Mitglieder des Gesundheitsrates sind nicht an Beschlüsse und Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden.
- ³ Sie sind für einen sach- und zeitgerechten Informationsaustausch mit der von ihnen vertretenen Gemeinde besorgt.
-

Art. 10**c) Einberufung**

- ¹ Unter Angabe wenigstens des Ortes, des Datums, der Zeit und der zu behandelnden Traktanden, wird der Gesundheitsrat vom Vorsitzenden in der Regel mindestens 20 Tage im Voraus zur Sitzung eingeladen.
- ² Der Gesundheitsrat kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder eine Sitzung verlangen.
- ³ Zwecks Genehmigung des Budgets sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichts tagt der Gesundheitsrat wenigstens zweimal jährlich.
-

Art. 11**d) Beschlussfähigkeit**

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung des Gesundheitsrates ist wahl- und beschlussfähig.
- ² Eine Wahl ist erfolgt bzw. Abstimmungen über Sachvorlagen sind angenommen, wenn sie mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesundheitsrates unterstützt werden (doppeltes Mehr). Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausstand ist jedes Mitglied des Gesundheitsrates zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit.
- ⁴ Die vom Gesundheitsrat erlassene Geschäftsordnung enthält weitere Verfahrensvorschriften.
-

Art. 12

e) Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gesundheitsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters des Gesundheitsrates
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Décharge
3. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Finanzplans
6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gesundheitsrat, Erlass von Tarifreglementen und eines Organisationsreglements für die Anstalt auf Antrag des Verwaltungsrats sowie allfällig weiterer notwendiger Erlasse
7. Vorbereitung, Festlegung und Verabschiedung der Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägergemeinden und der Sanadura zuhanden der Trägergemeinden mit direkter Antragstellung an die Stimmberechtigten der Trägergemeinden
8. Genehmigung der Anstaltsstrategie auf Antrag des Verwaltungsrats
9. Festlegung der Eignerstrategie der Trägergemeinden unter Einbezug des Verwaltungsrats

² Der Gesundheitsrat vertritt die Anstalt gegenüber der Regierung des Kantons Graubünden und gegenüber den Trägergemeinden der GVROE im Bereich der Gesundheitsversorgung.

³ Der Gesundheitsrat kann einen Fachbeirat mit drei bis fünf Fachleuten insbesondere aus den Fachgebieten Medizin, Pflege und Finanzen einsetzen.

⁴ Der Gesundheitsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

⁵ Überdies kann der Gesundheitsrat Arbeitsgruppen zur Vorberatung einzelner Geschäfte einsetzen.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

¹ Die Sanadura besteht aus folgenden Organen:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden
- b) Gesundheitsrat

- c) Verwaltungsrat
- d) Geschäftsleitung
- e) Geschäftsprüfungskommission
- f) Revisionsstelle

² Der Gesundheitsrat kann auf die Einsetzung einer Geschäftsleitung bzw. von Geschäftsleitungen verzichten.

Art. 14

a) Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

² Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

³ Zwecks Vorbereitung, Bearbeitung oder Umsetzung bestimmter Geschäfte kann der Verwaltungsrat überdies Fachkommissionen einsetzen.

⁴ Neben der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten gehören dem Verwaltungsrat zwei bis vier weitere Fachleute, insbesondere aus dem Gesundheits- und Finanzbereich, an.

⁵ Zwei Vertreter gehören dem Vorstand einer Trägergemeinde an, wobei sie nicht dem Vorstand derselben Gemeinde angehören dürfen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ihre Gemeinde als Mitglied im Gesundheitsrat vertreten.

⁶ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15

2. Stellung

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste strategisch-operativ tätige Führungsorgan der Sanadura. In dieser Funktion beantragt er dem Gesundheitsrat die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung.

² Er vertritt die Sanadura unter Vorbehalt der Befugnisse des Gesundheitsrates gemäss Art. 12 Abs. 2 nach aussen.

³ In Abstimmung mit der Geschäftsordnung des Gesundheitsrates regelt das Organisationsreglement unter anderem die näheren Unterschrifts- und Vertretungsbefugnisse für die Anstalt.

Art. 16

3. Amtszeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April.

² Die Wiederwahl der Vertreter aus den Vorständen der Trägergemeinden richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der betreffenden Trägergemeinde. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand endet auch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat.

³ Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist zweimal zulässig, d.h. die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

⁴ Neugewählte Mitglieder treten in die Amtszeit der ersetzten Mitglieder ein mit Beginn der ordentlichen Amtszeit am folgenden 1. April.

Art. 17

4. Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Verwaltungsratssitzung ist wahl- und beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Eine Wahl ist erfolgt bzw. Abstimmungen über Sachvorlagen sind angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

⁴ Das Organisationsreglement enthält weitere Verfahrensvorschriften.

Art. 18

5. Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gegebenenfalls Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bzw. von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, worunter die Stellvertretung der Geschäftsführung
2. Erarbeitung der Anstaltsstrategie zuhanden des Gesundheitsrates
3. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Gesundheitsrates
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Finanzplanung zuhanden des Gesundheitsrates
5. Erlass von Grundsätzen für die Einführung eines internen Kontrollsystems
6. Vorbereitung und Antragstellung an den Gesundheitsrat für den Erlass eines Tarifreglements und eines Organisationsreglements sowie weiterer Geschäfte mit Vorberatungspflicht und Antragsrecht zuhanden des Gesundheitsrates wie bspw. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen

7. Entscheid über die Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 3 auf Dritte
8. Regelmässige Berichterstattung an den Gesundheitsrat in wichtigen Angelegenheiten und auf zweckmässige Weise
9. Ausführung der Beschlüsse des Gesundheitsrates
10. Genehmigung der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung
11. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Geschäftsleitung

² Im Übrigen verfügt der Verwaltungsrat über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19

b) Geschäftsleitung

1. Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

¹ Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsleitungen setzen sich aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (CEO) und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsleitungen dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20

2. Stellung

¹ Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsleitungen sind das operativ tätige Organ der Sanadura.

Art. 21

3. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsleitungen richten sich nach dem vom Gesundheitsrat definierten Aufgabenbereich bzw. nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

c) Geschäftsführung

1. Stellung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist bzw. die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer sind das oberste operative Führungsorgan der Anstalt.

² Sie oder er führt bzw. sie führen die Geschäftsleitung und sind in dieser Funktion verantwortlich für die operative Leitung (Innenverhältnis).

³ Bei Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben.

Art. 23

2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführerinnen oder den Geschäftsführern obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats
2. Zusammen mit dem Verwaltungsrat Sicherstellung der vom Gesundheitsrat festgelegten strategischen Ausrichtung
3. Erlass von Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung zur Genehmigung zuhanden des Verwaltungsrats
4. Auf Einladung des Verwaltungsrats Teilnahme an dessen Sitzungen mit beratender Stimme
5. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung
6. Vertretung der Geschäftsleitung nach innen und aussen

² Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Art. 24

d) Geschäftsprüfungskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

² Aus derselben Gemeinde kann nicht gleichzeitig mehr als ein Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission Einsitz nehmen.

Art. 25

2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs der Sanadura und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

² Sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats bzw. des Gesundheitsrates.

Art. 26**e) Revisionsstelle**

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats bzw. des Gesundheitsrates.

² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Finanzielles**Art. 27****Finanzierung**

¹ Die Sanadura finanziert sich nach den je in den einzelnen Leistungsvereinbarungen vereinbarten Entschädigungen, den beschlossenen Beiträgen und den in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz), enthaltenen Bestimmungen.

² Demnach werden die Leistungen im Wesentlichen durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss Krankenpflegegesetz finanziert.

³ Die Verteilung der von den Trägergemeinden zu leistenden Beiträge richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Art. 28**Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht**

¹ Die Sanadura führt eine eigenständige Rechnung. Der Finanzhaushalt hat der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu entsprechen.

² Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden und den Mitgliedern des Gesundheitsrates mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Gesundheitsrates zuzustellen.

Art. 29**Dotationskapital, Eigenkapital und Betriebsbeitrag**

¹ Die dem Gesetz zustimmenden beziehungsweise die der Anstalt nachträglich beitretenden Gemeinden richten der Anstalt bei deren Gründung bzw. beim nachträglichen Beitritt ein Dotationskapital in Höhe von CHF 2.5 Mio. aus.

² Für das verkürzte Geschäftsjahr 2026 leisten die zustimmenden beziehungsweise die der Anstalt im Jahr 2026 nachträglich beitretenden Gemeinden einen Betriebsbeitrag von CHF 500'000.

³ Die Verteilung auf die Trägergemeinden richtet sich nach dem bei der Gründung der Anstalt aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

⁴ Das Eigenkapital der Anstalt ist in der Bilanz auszuweisen.

VI. Haftung

Art. 30

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

² Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem jeweils geltenden Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

VII. Kündigung und Auflösung

Art. 31

Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals per Ende 2036.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Von der austretenden Gemeinde bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber der Sanadura werden von der Kündigung nicht berührt.

Art. 32

Auflösung

¹ Für die Auflösung der Anstalt ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von zwei Dritteln der Trägergemeinden erforderlich.

² Bei der Auflösung der Anstalt wird deren Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen vom Gesundheitsrat zu bestimmenden Sachwalter liquidiert.

³ Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia verteilt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Errichtung der Sanadura

¹ Die Sanadura als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 34

Nachträglicher Beitritt

¹ Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann eine ablehnende Gemeinde nachträglich jederzeit unter Zustimmung zum vorliegenden Gesetz der Sanadura beitreten. Dabei hat sie sich am Dotationskapital sowie bei einem Beitritt im Jahre 2026 am Betriebsbeitrag anteilmässig gemäss dem aktuellen Regio-nenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia zu beteiligen.

Art. 35

Änderung

¹ Änderungen des vorliegenden Gesetzes erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 36

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden, welche zugleich auch der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital gemäss Art. 29 Abs. 1 und dem anteilmässigen Betriebsbeitrag gemäss Art. 29 Abs. 2 zugestimmt haben, und in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, in Kraft.

² Das Gesetz gilt nur für jene Gemeinden, welche diesem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben.